

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dorothee und Felix Elgeti“
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von Erziehung und Bildung, der Kultur und Wissenschaft, der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger oder armer Personen i. S. des § 53 AO sowie gemäß § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Durchführung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Projekten und Entwicklung von Aktivitäten, wie die Auszeichnung beispielgebender wissenschaftlicher, kultureller und/oder ehrenamtlicher Leistungen, die Förderung der pädagogischen Arbeit einschließlich des Schüleraustausches, die Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in Entwicklungsländern, die aktive Unterstützung von Bürgerinitiativen, deren Anliegen einem der Stiftungszwecke entspricht, die Gewährung von Stipendien und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung von Bildung und Erziehung, Ermöglichung und Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten für hilfsbedürftige Personen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus den Mitteln der Stiftung können auch die Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise unterhalten, ihre Gräber gepflegt und ihr Andenken geehrt werden. § 58 Nr. 5 AO ist zu beachten.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig,

gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, nach Maßgabe von § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Stifter gelten als in den Vorstand gewählt bis zur Vollendung ihres 75. Lebensjahres. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Ist nur ein Vorstand gewählt, vertritt dieser die Stiftung allein.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern können die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger bestellen. Besteht das Kuratorium in diesem Falle nicht mehr aus der Mindestmitgliederzahl, sind auch die ausscheidenden Mitglieder zur Wahl berechtigt. Ist diesen eine Wahl nicht mehr möglich, bestellen die verbleibenden Mitglieder die neuen Mitglieder des Kuratoriums. Sind keine Kuratoriumsmitglieder mehr vorhaben, bestellt der Vorstand ein neues Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums. Das betreffende Mitglied ist bei dieser Wahl nicht zur Stimmabgabe berechtigt und wird bei der Ermittlung der notwendigen Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung neuer oder die Wiederwahl von Kuratoriumsmitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Sonderrechte der Stifter

Solange die Stifter (oder einer von ihnen) Mitglieder des Vorstandes sind, bestimmen sie die Personen von Vorstand und Kuratorium und die Anzahl der diesem Gremium im Rahmen von § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung angehörenden Mitglieder. Gesonderte Wahlen sind nicht erforderlich.

§ 12 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils Dreiviertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von Dreiviertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a. an die IPPNW (Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges – Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.), ersatzweise
- b. an die Stadt Bielefeld zur Förderung des demokratischen Staatswesens, der Kultur und Wissenschaft, der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger oder armer Personen

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit, über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bielefeld, den 21.7.13

.....
(Vorstandsvorsitzender)

.....
(Vertreterin)